ostschweiz.ch
UND FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Statuten des Vereins Ostschweiz Tourismus (OST)

1. Rechtsform und Sitz

1.1. Unter dem Namen „Ostschweiz Tourismus“, abgekürzt „OST“, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

1.2. Der Sitz des Vereins befindet sich in der Stadt St.Gallen.

2. Organisationsgebiet und Zweck

2.1. OST umfasst das Gebiet der Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, St.Gallen, Schaffhausen, Thurgau und des Fürstentum Liechtenstein.

2.2 OST bezweckt:
- die Förderung des Tourismus der Ostschweiz und des Fürstentums Liechtenstein
- die Vertretung der Interessen des Tourismus der Ostschweiz und des Fürstentums Liechtenstein auf nationaler und internationaler Ebene
- die Erfüllung eines touristischen Grundauftrages für das gesamte Organisationsgebiet
- die Erfüllung einzelner Zusatzaufträge zur Förderung von Produktelinien und Kampagnen
- die Förderung der Zusammenarbeit der Tourismusorganisationen der Ostschweiz und des Fürstentums Liechtenstein sowie mit nationalen und internationalen Organisationen.

3. Mitglieder und Finanzen

3.1. Der Verein besteht aus Kollektivmitgliedern und Fördermitgliedern.

3.2. Als Kollektivmitglieder mit Stimmrecht können OST beitreten:
- die Tourismusorganisationen der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein
- die vom Kanton St.Gallen definierten Tourismusorganisationen mit regionaler Bedeutung (Destinationen)
- die Dachorganisationen der touristischen Leistungsträger

3.3. Als Fördermitglieder ohne Stimmrecht können OST beitreten:
- Gemeinden
- lokale Tourismusvereine
- Verkehrsunternehmen
- touristische Leistungsträger
- sonstige Unternehmungen, Vereine und Einzelpersonen

3.4. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

3.5. Der Austritt eines Kollektivmitgliedes kann nur mit einer schriftlichen Kündigung bis 30. Juni auf den 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres erfolgen.
Der Austritt eines Fördermitgliedes erfolgt schriftlich auf Ende des Kalenderjahres.

Ostschweiz Tourismus
Fürstenlandstrasse 53
CH-9000 St. Gallen

T +41 (0)71 274 99 00
F +41 (0)71 274 99 01

info@ostschweiz.ch
www.ostschweiz.ch

3.6. Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen aus:
- Beiträgen der Kollektivmitglieder
- Beiträgen der Fördermitglieder
- Entschädigungen für die Erfüllung von Zusatzaufträgen
- freiwilligen Zuwendungen
- Entschädigungen für Dienstleistungen

3.7. Die Höhe der Beiträge wird durch den Vorstand in einem Reglement festgelegt, soweit diese nicht durch Leistungsvereinbarungen festgelegt sind.

3.8. Für die Verbindlichkeiten von OST haftet das OST-Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur im Rahmen ihres Kollektiv- oder Förderbeitrages; es besteht keine Nachschusspflicht.

4. Organisation

4.1. Organe von Ostschweiz Tourismus sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsführerkonferenz
- die Geschäftsstelle mit dem Tourismusdirektor OST
- die Revisionsstelle

5. Mitgliederversammlung

5.1. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

5.2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden, durch den Vorstand oder gemäss Gesetz einberufen.

5.3. Zur Mitgliederversammlung ist mittels schriftlicher Einladung mindestens 14 Tage vor der Versammlung einzuladen.

5.4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

5.5. Jedes Kollektivmitglied hat eine Stimme.

5.6. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

5.7. Sofern die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder nichts anderes beschliesst, wird offen abgestimmt.

Ostschweiz Tourismus
Fürstenlandstrasse 53
CH-9000 St. Gallen

T +41 (0)71 274 99 00
F +41 (0)71 274 99 01

info@ostschweiz.ch
www.ostschweiz.ch

5.8. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisionsberichtes und des Jahresberichtes
- Beschlussfassung über Anträge einzelner Mitglieder. Die Anträge müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden
- Behandlung der vom Vorstand vorgelegter Geschäfte
- Wahl der frei zu wählenden Mitglieder des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Änderungen der Statuten oder Auflösung des Vereins.

5.9. Personen, welche durch ihre Tätigkeit für den Verband herausragende Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

6. Vorstand

6.1. Im Vorstand nehmen von Amtes wegen die Präsidenten der kantonalen Tourismusorganisationen, der Destinationen des Kantons St.Gallen und ein Vertreter/eine Vertreterin von Liechtenstein Tourismus Einsitz.
Die Mitgliederversammlung wählt zusätzlich je einen Vertreter der Hotellerie, des Gastgewerbes, des öffentlichen Verkehrs und kann maximal zwei weitere Vorstandsmitglieder wählen (frei gewählte Mitglieder).

6.2. Die Amtsdauer der frei gewählten Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre.

6.3. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

6.4. Der Vorstand befasst sich mit folgenden Aufgaben:
- Festlegung der Vorlagen und Anträge an die Mitgliederversammlung
- Genehmigung von Vereinbarungen und Leistungsaufträgen
- Beschlussfassung bezüglich des Grundkonzeptes, der Strategie und der Mehrjahresplanung
- Genehmigung des Aktivitätenprogrammes und des Budgets
- Anstellung des Tourismusdirektors

6.5. Der Tourismusdirektor/die Tourismusdirektorin nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

6.6. Der Präsident/die Präsidentin und der Tourismusdirektor/die Tourismusdirektorin vertreten OST nach aussen.

7. Geschäftsführerkonferenz (GFK)

7.1. Die Geschäftsführer/-innen der Destinationen im Organisationsgebiet von OST sowie der Tourismusdirektor/die Tourismusdirektorin OST und sein/ihre Stellvertreter/-in bilden die Geschäftsführerkonferenz.

7.2. Der Tourismusdirektor/die Tourismusdirektorin lädt zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz der GFK.

Ostschweiz Tourismus
Fürstenlandstrasse 53
CH-9000 St. Gallen

T +41 (0)71 274 99 00
F +41 (0)71 274 99 01

info@ostschweiz.ch
www.ostschweiz.ch

7.3. Die Geschäftskonferenz:
- berät das Grundkonzept, die Strategien und den Mehrjahresplan
- berät das jährliche Aktivitätenprogramm im Rahmen der Leistungsaufträge und der Mehrjahresplanung sowie das Jahresbudget
- erarbeitet geeignete Kooperationsprojekte und gemeinsame Produktelinien
- pflegt den Erfahrungsaustausch

8. Die Geschäftsstelle

8.1. Die Geschäftsstelle stellt die Dienstleitungen und Aktivitäten gemäss den Leistungsaufträgen, Kooperationsvereinbarungen und Beschlüssen des Vorstandes sicher.

8.2. Die Geschäftsstelle vertritt die Interessen der kantonalen Organisationen und Destinationen gegenüber Schweiz Tourismus, Schweizer Tourismusverband und weiteren nationalen und internationalen Organisationen.

9. Revisionsstelle

9.1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern.

9.2. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

9.3. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Buchführung. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

9.4. Die Aufgaben der Revisionsstelle können einer anerkannten Treuhandstelle übertragen werden.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Für Beschlüsse zur Auflösung des Verbandes oder für Statutenänderungen sind 2/3 aller Stimmen erforderlich.

10.2. Wird OST aufgelöst, treffen die Kollektivmitglieder die für die Verwendung des Vermögens oder dessen Liquidation erforderlichen Verfügungen und bestimmen das Verfahren.

10.3. Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 17. Juni 2008 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 9. Juni 2004.

Der Präsident	**Der Vizepräsident**
Dr. Christoph Tobler	René Romanin

Ostschweiz Tourismus
Fürstenlandstrasse 53
CH-9000 St. Gallen

T +41 (0)71 274 99 00
F +41 (0)71 274 99 01

info@ostschweiz.ch
www.ostschweiz.ch